



## FORSTHAUS KIRSCHNER - Mietbedingungen (Stand 09.2017)

### § 1 PARKPLÄTZE

Aus Gründen des Umweltschutzes und der Platzverhältnisse beim Forsthaus, empfehlen wir den Organisatoren/Gastgebern, die Gäste mit einem Sammeltransport zum Forsthaus zu bringen.

Falls dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, bitten wir um entsprechende Information der Gäste, dass die Autos gemäss beiliegendem Plan auf dem Parkplatz beim Forsthaus und auf einer Seite der Zufahrtsstrasse zum Forsthaus abzustellen sind. Der öffentliche Parkplatz gegenüber dem Forsthaus an der Neuweilerstrasse (Waldeingang/Wegkreuz) soll weiterhin möglichst den anderen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stehen.

Die Kantons- und Gemeindepolizei führt regelmässig Kontrollen durch und ahndet widerrechtliches Parkieren.

### § 2 ÜBERNACHTEN

Das Übernachten im Forsthaus (inkl. in dessen Umgebung) ist nicht gestattet.

### § 3 FEUER ENTFACHEN

Aus Sicherheitsgründen (Holzhaus, Wald- und Wildschutz) ist es **nicht gestattet, im Freien Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper abzubrennen.**

**Ausgenommen sind:**

- das Abbrennen von Finnenkerzen an den **ausschliesslich dafür vorgesehenen Standorten unter den vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen** (gem. beiliegendem Plan);
- die Verwendung von festen Gas- und Holzkohlegrills auf der Mergelfläche, resp. dem Steinboden, mit einem **Mindestabstand zu Haus und Wald von ca. 2.5 m.**

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass im Forsthaus kein Grill vorhanden ist. Es kann eine spezielle, grosse Feuerschale bei der Bürgergemeinde gemietet werden (siehe Beilage „Feuerschale“).

### § 4 STROMVERSORGUNG

Aufgrund der begrenzten Kapazität der Stromleitungen, kann nur eine beschränkte Anzahl Elektroapparate gleichzeitig in Betrieb genommen werden. Diesem Umstand ist unbedingt Rechnung zu tragen. Die Verwendung zusätzlicher Geräte erfolgt auf eigenes Risiko; für eventuelle Folgen nach Stromausfällen wird jegliche Haftung abgelehnt. Bei Stromausfall bitte den Elektroverteiler im Damen-WC kontrollieren. Das Aussenlicht erlischt automatisch.

### § 5 TOILETTENBENÜTZUNG

Toilettenbenützung ist Charaktersache! Auch die Nachfolgerin oder der Nachfolger haben Anspruch darauf, saubere und intakte sanitäre Einrichtungen vorzufinden.

Zudem bitten wir Sie zu beachten, dass die WC-Anlagen leider nicht rollstuhlgängig sind.

## § 6 DEKORATIONEN

Das Anbringen von Dekorationen am Dachgebälk, mit Schnur, Draht und Klebeband, ist grundsätzlich gestattet. Hingegen dürfen für die Befestigung keine Nägel und Bostitch Heftklammern verwendet werden.

Sämtliche Dekorationen, inkl. Befestigungsmaterial, sind wieder zu entfernen (auch im Aussenbereich, z. B. Ballone für Wegmarkierung).

Beim Abbrennen von Kerzen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Wachs nicht auf Tische, Stühle oder Boden tropft; der Reinigungsaufwand ist sehr hoch und würde zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## § 7 CHEMINÉE

Nach der Benutzung des Cheminées darf die Zugluftklappe unter keinen Umständen geschlossen werden.

Das Cheminée ist zu reinigen und die Asche in die Metallkübel zu entsorgen (keine Abfälle!). Die Metallkübel bitte im Freien vor den Toiletten zur Entsorgung durch uns bereitstellen.

## § 8 TISCHE UND STÜHLE

Es dürfen nur die Tisch- und Bankgarnituren im Aussenschrank ins Freie gestellt werden. Die anderen Tische und Stühle sind nur im Innern des Forsthauses zu verwenden. Alle Tische und Stühle sind gemäss gewählter „Reinigungsvariante“ wieder zu versorgen.

## § 9 KÜHLSCHRANK UND GESCHIRRSPÜLMASCHINE

**Die Kühlschränke und die Tiefkühltruhe dürfen nicht ausgeschaltet werden und müssen geschlossen sein. Die Kühlschränke sind leistungsfähig, eignen sich jedoch nicht, um überfüllt zu werden. Diese würden sich überhitzen und bringen die Leistung nicht mehr!**

Die Geschirrspülmaschine ist auszuschalten, der Siebeinsatz zu reinigen und die Maschinentüre ist offen zu lassen.

## § 10 BACKOFEN

In die Backbleche ist immer Backpapier (selbst mitzunehmen) zu legen. Der Backofen ist gründlich zu reinigen.

## § 11 ABFÄLLE

Alle Abfälle sind durch den Mieter zu entsorgen. Denken Sie an genügend Müllsäcke. Müllsackhalter sind vorhanden.

## § 12 REINIGUNG

Reinigungsutensilien, Reinigungsmittel und Geschirrtücher sind selbst mitzubringen.

Die Reinigung erfolgt nach den mit der Bürgergemeinde vertraglich vereinbarten Leistungen (siehe Reinigungsvarianten).

Wir empfehlen Ihnen, bei der Reinigung nach der Checkliste vorzugehen.

Bei Reinigung durch den Mieter muss das Forsthaus um 08.30 Uhr des Folgetages gereinigt sein und dem Hauswart abgegeben werden. Bei Reinigung durch die Bürgergemeinde muss sämtliches Material (inkl. Dekorationen und Abfall) um 06.00 Uhr des Folgetages aus dem Forsthaus sein, damit die Reinigungsequipe arbeiten kann.

## FORSTHAUS KIRSCHNER - Mietbedingungen

---

**Nicht erledigte Arbeiten oder Nachreinigungen wegen ausserordentlichem Aufwand (im Speziellen Küche und Toilette!) werden dem Mieter nach Aufwand berechnet.**

**Da auch der nächste Mieter das Forsthaus (genauso wie Sie) pünktlich und ordnungsgemäss (sauber und vollständig) um 09.00 Uhr übernehmen möchte, müssen diese Arbeiten sofort erledigt werden und allenfalls zusätzliches Personal aufgeboden werden (Express-Mindesttarif CHF 80.00/Std.)**

### **§ 13 ABHOLUNG DES RESTLICHEN MATERIALS ODER MOBILIARS**

Pavillons, Zelte, restliches Material und Mobilien (z.B. Kühlwagen, Anhänger etc.) müssen bis spätestens 08.30 Uhr des Folgetages abgeholt werden!

### **§ 14 GESCHIRRERSATZ**

Fehlendes und/oder defektes Geschirr wird vom Hauswart vermerkt und im darauf folgenden Monat zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **§ 15 SCHLÜSSELÜBERGABE**

Auskünfte bezüglich der Schlüsselübernahme und -rückgabe sowie der Reinigungsmodalitäten erhalten Sie bei unserem Hauswart, Herrn Stevie Brügger, Tel. 079 347 88 83.

### **§ 16 SCHÄDEN**

Kosten für Reparaturen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, wenn diese korrekt und unverzüglich mit SMS an den Hauswart und schriftlich an die Bürgergemeinde gemeldet werden. Für Schäden die nicht vom Mieter gemeldet werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 150.00 berechnet. Dies gilt für Schäden an Haus, Wiese, Wald, Mobiliar und Inventar.

### **§ 17 LÄRMEMISSIONEN/OPEN AIR**

Bezüglich Lärmemission verweisen wir Sie ausdrücklich auf die Paragraphen 24 bis 30 des Polizeireglementes der Gemeinde Allschwil vom 22. Februar 2017 (in Kraft seit 1. Juli 2017/einzusehen auf der Webseite der Gemeinde Allschwil unter [www.allschwil.ch](http://www.allschwil.ch)).

Das Abhalten von Open Air ist verboten, dies aus Respekt zu Tieren und Nachbarn.

### **§ 18 ANNULLATIONEN**

**Annulationen haben schriftlich (auch per Mail an [nadia.oberli@bg-allschwil.ch](mailto:nadia.oberli@bg-allschwil.ch)) bis spätestens sieben Tage vor dem reservierten Datum bei uns einzugehen. Ist für das annullierte Datum keine Neuvermietung möglich, werden Annullationskosten in der Höhe von CHF 200.-- für Vermietungen unter der Woche bzw. CHF 250.-- für Vermietungen am Wochenende in Rechnung gestellt.**

**Sollte dieser Fall eintreten, bitten wir Sie, uns in Ihrem Annullationsschreiben auch Ihre Post- oder Bankverbindung bekannt zu geben, damit wir Ihnen die allenfalls bereits entrichteten Kosten (unter Abzug der ev. Annullationskosten) zurückerstatten können.**

**Wenn das Forsthaus für unsittliche oder rechtswidrige Zwecke benützt wird, kann die Bürgergemeinde die Vermietung unter Rückerstattung der bereits bezahlten Kosten im Voraus jederzeit annullieren bzw. das Mietverhältnis nach Übergabe des Forsthauses ohne Rückerstattung der Kosten sofort beenden.**

**Die Bürgergemeinde kann eine Vermietung unter Rückerstattung der bereits bezahlten Kosten sechs Monate im Voraus annullieren.**

## FORSTHAUS KIRSCHNER - Mietbedingungen

---

Ist eine Vermietung wegen höherer Gewalt oder leichter Fahrlässigkeit nicht möglich, so setzt sich die Bürgergemeinde innert angemessener Frist mit dem Mieter in Verbindung und erstattet die bereits bezahlten Kosten zurück. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht keine. Allfällige Versicherungen diesbezüglich sind Sache des Mieters.

### § 19 HAFTUNG UND GERICHTSSTAND

Die Bürgergemeinde lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit der Miete und der Nutzung des Forsthauses ab.

Wenn durch unsachgemässe oder extensive Nutzung des Forsthauses, seiner Anlagen und Umgebung eine spätere Vermietung behindert, eingeschränkt oder verunmöglich wird, und der Bürgergemeinde dadurch Einnahmen entgehen bzw. ein Schaden entsteht, so haftet der Mieter vollumfänglich für diesen.

Für jegliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Allschwil der Gerichtsstand.

BÜRGERRAT ALLSCHWIL